

C-1345/2

Bereichsdienstvorschrift

Lehraufträge und Lehrauftragsvergütungen

Zweck der Regelung:	Vorgaben für die Erteilung von Lehraufträgen und Gewährung von Lehrauftragsvergütung an den Universitäten der Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referatsleiter P I 5
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 5
Geltungsbereich:	Universitäten der Bundeswehr
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	29.04.2019
Frist zur Überprüfung:	28.04.2024
Version:	2
Ersetzt:	Version 1.1
Aktenzeichen:	19-04-08
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

1 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrags

101. Zur Ergänzung des Lehrangebots können an den Universitäten der Bundeswehr (UniBw) Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig; sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

102. Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor,

- wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule für das nach den Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht,
- wenn für eine nach den Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder
- wenn die Lehrveranstaltung für das grundständige Lehrangebot förderlich ist.

103. Lehraufträge werden in der Regel für ein Trimester erteilt. Die Zuständigkeiten für die Erteilung von Lehraufträgen ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der UniBw.

104. Lehrbeauftragte können einen Lehrauftrag für bis zu acht Trimesterwochenstunden erhalten.

105. Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der UniBw verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

106. Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erhalten keine Lehrauftragsvergütung, soweit die durch den Lehrauftrag bestehende Belastung durch einen entsprechenden Ausgleich im Hauptamt berücksichtigt wird.

107. Der Umfang des Lehrauftrags ist nach Fakultät, Thema, Stundenzahl, Art der Lehrveranstaltung und bezüglich der Höhe der Vergütung eindeutig festzulegen.

108. Bei der Erteilung von Lehraufträgen ist der Grundsatz der Sparsamkeit gemäß der Bundeshaushaltsordnung zu beachten.

109. Die Bereichsdienstvorschrift C-1454/9 „Vortragshonorare an nebenamtlich oder nebenberuflich Vortragende, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören“ und die Zentrale Dienstvorschrift A-1454/8 „Lehrvergütungen/Vortragshonorare an Ressortangehörige als nebenamtliche Lehrkräfte/Vortragende“ finden keine Anwendung.

2 Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrages

201. Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Lehrauftrags ist eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation, welche ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die pädagogische Eignung sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, umfasst; im Bereich der Fachhochschulstudiengänge ist zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Praxis, auf die Referendarzeiten nicht angerechnet werden können, erforderlich.

202. Beamte und Beamtinnen des Bundes haben die Vorschriften der §§ 97 bis 105 Bundesbeamtengesetz und der Bundesneben tätigkeitsverordnung zu beachten. Berufssoldaten und Berufssoldatinnen sowie Soldaten und Soldatinnen auf Zeit haben die Vorschriften des § 20 des Soldatengesetzes, der §§ 97 Abs. 1 bis 3, §§ 98 und 102 bis 104 des Bundesbeamtengesetzes und der Bundesneben tätigkeitsverordnung zu berücksichtigen. Tarifbeschäftigte haben die entsprechenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.

203. Für die Erteilung eines Lehrauftrags sind folgende Unterlagen des Bewerbers oder der Bewerberin beizufügen:

- Lebenslauf,
- Schriftenverzeichnis,
- schriftlicher Nachweis der pädagogischen Eignung,
- ärztliches Attest,
- polizeiliches Führungszeugnis,
- ggf. Nebentätigkeitsgenehmigung,
- beglaubigte Kopien des Hochschulabschlusszeugnisses (einschließlich Urkunde) sowie der Promotionsurkunde,
- bei nichtpromovierten Personen: schriftlicher Antrag der Fakultät mit Begründung auf Ausnahmegenehmigung.

204. Sofern der Lehrauftrag an einen Angehörigen oder eine Angehörige des öffentlichen Dienstes erteilt werden soll, kann von der Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses abgesehen werden. Auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verzichtet werden, wenn der Lehrauftrag oder mehrere aufeinanderfolgende Lehraufträge zusammen die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.

3 Lehrauftragsvergütung

301. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines bzw. einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

302. Lehrveranstaltungen können mit einem Höchstbetrag von 55 € je tatsächlich abgehaltener Lehrveranstaltungsstunde (45 Min.) vergütet werden. Für die Festsetzung der Vergütung erlassen die beiden UniBw Richtlinien, in denen insbesondere sichergestellt wird, dass der Vergütungsrahmen nur in Ausnahmefällen und bei höchstens 25% v.H. aller Lehrbeauftragten ausgeschöpft wird. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung sind insbesondere

- der Inhalt der Lehrveranstaltung,
- die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung,
- Umfang und Intensität der Prüfungen und
- die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

303. In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstbetrag 66 €. Bei der Vereinbarung von Lehrauftragsvergütungen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen können die UniBw abweichende Höchstsätze festlegen.

304. Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrags ist, dass der jeweiligen UniBw Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

305. Ein Anspruch auf die volle Lehrauftragsvergütung ist nur gegeben, wenn die Unterrichtsveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Wird die Lehrveranstaltung nicht gehalten, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung. Die Fakultät hat der Zentralen Verwaltung mitzuteilen, wenn einer Lehrauftragsverpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen wurde.

306. Die mit anderen Lehrbeauftragten oder sonstigen Lehrkräften gemeinsam durchgeführten Lehrveranstaltungen werden anteilig entsprechend dem Maß der Beteiligung vergütet; es sei denn, dass im Einzelfall der Vorbereitungsaufwand für einen oder mehrere beteiligte Lehrbeauftragte die volle Lehrauftragsvergütung rechtfertigt.

307. Wird die Lehrveranstaltung aus Gründen, die der Lehrbeauftragte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so kann ihm zum Ausgleich für aufgewendete Vorarbeit eine Entschädigung gezahlt werden. Die Entschädigung beträgt höchstens 30 v.H. der Lehrauftragsvergütung, die bei Durchführung der Lehrveranstaltung zu zahlen gewesen wäre.

308. Eine Lehrauftragsvergütung kann insbesondere gezahlt werden für Vorlesungen, Übungen, Seminare, Trainings, Kolloquien sowie für Praktika.

4 Steuerliche Behandlung

401. Die Lehrauftragsvergütung ist steuerpflichtiges Leistungsentgelt, das nach den für die Veranlagung maßgebenden Vorgaben zu versteuern ist; sie unterliegt somit nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Universität der Bundeswehr. Auf Verlangen ist den Lehrbeauftragten eine Bescheinigung über die Höhe ihrer nebenberuflichen Einkünfte aus dem Lehrauftrag zu erstellen.

402. Über die gezahlten Lehrauftragsvergütungen sind gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung „Kontrollmitteilungen über gezahlte Honorare“ an die zuständigen Finanzämter abzugeben.

5 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

501. Lehrbeauftragte sind darauf hinzuweisen, dass auf Grund des Lehrauftrags kein Arbeitsverhältnis, jedoch für die Lehrauftragsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen eine Sozialversicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 SGB VI (selbständige Lehrer und Lehrerinnen sowie Dozenten und Dozentinnen) begründet wird. Lehrbeauftragte sind in diesem Fall verpflichtet, sich selbst bei den zuständigen Stellen zur Rentenversicherung anzumelden und auch die entsprechenden Beiträge in voller Höhe selbst zu tragen. Wegen näherer Auskünfte sind sie an die jeweils zuständigen Versicherungsträger zu verweisen.

6 Erstattung von Fahrtkosten und sonstiger Mehraufwendungen

601. Lehrbeauftragte, die eine Lehrauftragsvergütung erhalten, können in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung abgefunden werden. Eine Abfindung darf den nach BRKG zulässigen Betrag nicht übersteigen.

7 Buchungsstelle

701. Kapitel 1413 Titel 427 09.

8 Anlagen

8.1 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 C-1345/2	18.03.2014	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung
2 C-1345/2	08.12.2015	<ul style="list-style-type: none">• Teilweise Aktualisierung + Titelseite, Nr. 109, Nr. 401, Nr. 701, Nr. 801 (entfallen)
3 C-1345/2	29.04.2019	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung + Nrn.: 102, 204, 302, 303